

Berufungs- und Disziplinarausschuss

Berufung 1/2003

In der Berufungssache des Herrn Sven-Erik Horsch (Boot „Henryke“ GER 4863) gegen Herrn Andreas Maak (Boot „Pontus“ GER 5207) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der MAIOR May International Offshore Regatta des Kieler Yacht-Clubs vom 14. Mai 2003 hat der Berufungs- und Disziplinarausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 10. Januar 2004 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

In der Wettfahrt Nr. 4 kam es kurz vor der Ziellinie zu einer Kollision zwischen den Booten des Berufungsführers und des Berufungsgegners. Der mit Wind von Backbord segelnde Berufungsführer wendete in die Ziellinie hinein, wobei der mit Wind von Steuerbord von achtern aufkommende Berufungsgegner mit seinem Spibaum den Heckkorb des Berufungsführers berührte.

Der Berufungsführer war durch das Schiedsgericht nach Regeln 13, 18.3 WR ausgeschlossen worden, weil er sich, nachdem er durch den Wind gegangen war, nicht vom Berufungsgegner freigehalten hatte.

Das Schiedsgericht hatte den Berufungsgegner zunächst nach Regel 14 (b) WR ebenfalls ausgeschlossen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung und Vorlage von Fotos zu dem Zwischenfall hatte es ihn jedoch wieder in das Ergebnis der Wettfahrt eingesetzt, weil es danach davon ausgegangen war, der Berufungsgegner habe alles versucht, um eine Kollision zu vermeiden.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungs- und Disziplinarausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung. Ein Fehler bei der Anwendung der Wettfahrtregeln ist nicht ersichtlich.

Berufung 2/2003

Über den Antrag des Schiedsgerichts des Seemooser Opti- und Teeny Pokals des Württembergischen Yacht-Clubs vom 03. Juni 2003 nach Regel 70.2 WR zur Überprüfung seiner Entscheidung vom 02. Juni 2003 hat der Berufungs- und Disziplinarausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 10. Januar 2004 wie folgt entschieden:

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Das Schiedsgericht hatte mit seiner Entscheidung den Antrag des Herrn Matthias Karrenbauer (Optimist GER 10993) auf Wiedergutmachung nach Regel 60.1 (b) WR gegen seine Disqualifikation als Frühstarter der zweiten Wettfahrt als verspätet zurückgewiesen, Regel 62.2 WR.

Der Antragsteller hatte mit seinem Wiedergutmachungsantrag gerügt, dass die Wettfahrtleitung bei Einzelrückruf anderen Frühstartern auf deren Nachfrage mündlich den

Frühstart bestätigt habe, auf seine Anfrage hin jedoch keine Auskunft gegeben habe, weshalb er von einem ordnungsgemäßen Start ausgegangen sei.

Der Wiedergutmachungsantrag, verbunden mit einem Antrag auf Verlängerung der Protestfrist, ging vier Stunden nach der Preisverteilung um 20:00 Uhr per Fax im Wettfahrtbüro ein.

Der Antrag auf Verlängerung der Protestfrist war darauf gestützt, dass der Antragsteller erst auf der Preisverteilung von seinem Ausschluss Kenntnis erlangt habe.

Das Schiedsgericht hat den Antrag auf Wiedergutmachung als verspätet nach Regel 62.2 WR zurückgewiesen, weil er nicht bis spätestens 18:00 Uhr in dem bis dahin besetzten Wettfahrtbüro eingelegt worden war. Für eine Verlängerung der Protestfrist über diesen Zeitpunkt hinaus sah es keine Veranlassung.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat den Antrag auf Wiedergutmachung zu Recht als verspätet zurückgewiesen, Regel 62.2 WR.

Nach den Segelanweisungen, Ziffer 9.3, betrug die Protestfrist 60 Minuten nach Ende der letzten Wettfahrt. Die Preisverteilung fand um 16:00 Uhr statt.

Das Schiedsgericht hat zurecht eine Verlängerung der Protestfrist über 18:00 Uhr hinaus abgelehnt. Es bestand nach der Preisverteilung ausreichend Zeit, um jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt den Wiedergutmachungsantrag im Wettfahrtbüro einzureichen.

Danach ist es dem Berufungs- und Disziplinarausschuss verwehrt, auf das von dem Berufungsführer gerügte Fehlverhalten der Wettfahrtleitung durch mündliche Bestätigung des Frühstarts einzelner Teilnehmer sowie darauf einzugehen, ob dies einen Antrag auf Wiedergutmachung rechtfertigen könnte.

Berufung 3/2003

In der Berufungssache des Herrn Dietrich Weihmann (Boot „ARCONIA 3“ GER 5133) gegen Herrn Volker Andreae (Boot „INSHALLAH“ GER 5370) und gegen die Entscheidung der Internationalen Jury der Travemünder Woche des Lübecker Yacht-Clubs vom 19. Juli 2003 hat der Berufungs- und Disziplinarausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 10. Januar 2004 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung der Internationalen Jury wird aufgehoben.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung durch eine in anderer Zusammensetzung tagende Internationale Jury binnen einer zum Ende der Travemünder Woche 2004 ablaufenden Frist zurückverwiesen.

Der Berufungsführer war mit der angefochtenen Entscheidung wegen Verletzung der Regel 15 WR von der 3. Wettfahrt, Seebahn, ausgeschlossen worden.

Dem Berufungsgegner und Protestführer war Wiedergutmachung durch Wiedereinsetzung in die Ergebnisliste mit dem Durchschnittswert der Wettfahrten 1 und 2 nach Regel A 10 (b) Anhang A WR gewährt worden.

Der Berufungsführer wendet sich gegen seinen Ausschluss von der 3. Wettfahrt und rügt, dass die Jury nur mit vier und nicht mit fünf Schiedsrichtern besetzt gewesen sei, Regel M 1.2 Anhang M WR, und ihm keine ausreichende Zeit zur Vorbereitung für die Protestverhandlung gegeben worden sei.

Begründung:

Die Jury, die diese Sache entschieden hat, war nicht ordnungsgemäß nach Anhang M 1.2 WR zusammengesetzt. Lediglich vier Schiedsrichter wirkten an der Entscheidung mit. Feststellungen darüber, dass entsprechend Anhang M 1.5 WR Mitglieder der Jury durch Krankheit oder aufgrund anderer Notfälle verhindert waren, ohne dass qualifizierte Ersatzpersonen zur Verfügung standen, sind im Protokoll über die Protestverhandlung nicht festgehalten. Nicht einmal aus den Stellungnahmen der Mitglieder der Jury ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dahin, dass die Voraussetzungen des Anhang M 1.5 WR erfüllt waren.

Die Berufung ist danach zulässig, Regeln 70.1, 70.4 WR. Mangels ordnungsgemäßem Verfahren ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine in anderer Zusammensetzung tagende Internationale Jury der Travemünder Woche zurück zu verweisen, Regel 71.2 WR.

Ergänzend weist der Berufungs- und Disziplinarausschuss darauf hin, dass sich entgegen der in der Stellungnahme des Vorsitzenden der Internationalen Jury geäußerten Erwartung aus dem Verhalten des Berufungsführers kein Anlass dafür ergibt, ihm wegen groben Fehlverhaltens nach Regel 69 WR die Teilnahmeberechtigung für Veranstaltungen im Bereich des DSV zu entziehen.

Berufung 4/2003

In der Berufungssache des Herrn Vincent Langer (Funboard GER 122) gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Deutschen Windsurf Cup in Rerik vom 31. August 2003 hat der Berufungs- und Disziplinarausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 10. Januar 2004 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Wettfahrt des DWC Rerik ist keine Wettfahrt im Sinne der Wettfahrtregeln. Veranstalter der Wettfahrt war nach der Ausschreibung (Notice of Race) die Kurverwaltung Ostseebad Rerik und damit keine Organisation, die nach Regel 87.1 WR als Veranstalter anerkannt ist.

Zwar ist nachträglich durch die Deutsche Windsurfing Vereinigung (DWSV) im Berufungsverfahren vorgetragen worden, der Surf-Club Kiel (SCK) sei der Veranstalter der Wettfahrtserie gewesen, dies kann hier jedoch keine Berücksichtigung finden. Nach Regel 87.2 WR muss die Ausschreibung dem Anhang J 1.1 entsprechen und den Veranstalter der Regatta namentlich auführen. Danach hatte die Wettfahrtserie keinen nach Regel 87.1 WR anerkannten Veranstalter.

Berufung 7/2003

In der Berufungssache des Herrn Kai Harder (Boot Europe GER 1234) gegen die Wettfahrtleitung und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Louisenlunder Herbstpokals 2003 des Schulsportvereins Louisenlund – Segelgilde vom 20. September 2003 hat der Berufungs- und Disziplinarausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 10. Januar 2004 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30. September 2004 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurückverwiesen.

Das Schiedsgericht hatte den Berufungsführer wegen Verletzung der Regel 31.1 WR (Berührung einer Bahnmarke, ohne sich nach Regel 31.2 WR zu entlasten) und nach Regel 69.1 (b) (2) WR wegen groben Fehlverhaltens von der 1. Wettfahrt ausgeschlossen.

Der Berufungsführer rügt, dass das Schiedsgericht nicht während der gesamten Verhandlung mit drei Personen besetzt gewesen sei. Auf seine Beanstandung hin sei eine weitere Person hinzugezogen worden, die aber Mitglied der Wettfahrtleitung gewesen war. Außerdem habe das Schiedsgericht ihm keine Zeit zur Vorbereitung der Protestverhandlung gewährt, weshalb es ihm verwehrt gewesen sei, Zeugen ausfindig zu machen und zu benennen. Schließlich rechtfertige der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt nicht seinen Ausschluss nach Regel 69.1 WR.

In seiner Stellungnahme hat das Schiedsgericht in Bezug auf die formalen Rügen des Berufungsführers darauf verwiesen, eine Verhandlung sei nicht erforderlich gewesen, da der Berufungsführer keine Zeugen habe aufbringen können.

Begründung:

Der Ausschluss des Berufungsführers von der 1. Wettfahrt ist nicht auf Grund einer ordnungsgemäßen Verhandlung über den Protest der Wettfahrtleitung erfolgt. Auch bei anscheinend klarer Sachlage ist eine ordnungsgemäße Protestverhandlung nach Regel 63 WR durchzuführen. Die Entscheidung ist deshalb aufzuheben und zur Neuverhandlung und Entscheidung an das Schiedsgericht zurück zu verweisen, Regel 71.2 WR.

Die Berührung einer Bahnmarke für sich allein ohne das Hinzutreten weiterer besonderer Umstände stellt kein grobes Fehlverhalten im Sinne der Regel 69.1 WR dar.

Berufung 8/2003

In der Berufungssache des Herrn Simon Bergmann (Boot Drachen GER 870) gegen Herrn Dr. Andreas Pochhammer (Boot Drachen GER 899) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Raubritter-Pokals 2003 des Vereins Seglerhaus am Wannsee vom 04. Oktober 2003 hat der Berufungs- und Disziplinarausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 10. Januar 2004 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Nach den Feststellungen des Schiedsgerichts kam es beim Runden der Lee-Tonne

zwischen den Booten der Protestparteien zu einer Berührung. Der Berufungsführer war mit seinem Boot mittschiffs in die Backbordseite des Berufungsgegners gefahren. Dabei war der Berufungsführer bei dem Eintritt in den 2-Längen-Kreis gegenüber dem Boot des Berufungsgegners klar voraus, hatte diesen jedoch danach bei einem Ausholmanöver wieder verlassen und überlappte bei seinem Wiedereintritt in den 2-Längen-Kreis mit dem dann innen liegenden Berufungsgegnern.

Das Schiedsgericht hat den Berufungsführer nach Regel 18.2 (a) WR von der Wettfahrt ausgeschlossen und den Berufungsgegnern mit dem Durchschnitt aller gewerteten Wettfahrten in das Ergebnis der Wettfahrt eingesetzt.

Mit der Berufung rügt der Berufungsführer die Regelanwendung durch das Schiedsgericht. Dieses habe insbesondere zu Unrecht ihn als freihaltepflichtiges Boot betrachtet. Er habe den 2-Längen-Kreis nicht verlassen. Schließlich erhebt er die Rüge der Besorgnis der Befangenheit des Schiedsgerichts. Dieses habe sich aus zwei Mitgliedern des Veranstalters zusammengesetzt, bei dem Berufungsgegnern habe es sich um den 1. Vorsitzenden des Veranstalters gehandelt. Seine Besorgnis der Befangenheit stützt er weiter darauf, dass das Schiedsgericht „fast eine Stunde“ für seine Entscheidungsfindung benötigt habe.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt, an diesen ist der Berufungs- und Disziplinarausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Ein Fehler bei der Anwendung der Wettfahrtregeln ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist das Schiedsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Berufungsführer nach dem Verlassen des 2-Längen-Kreises beim Wiedereintritt in diesen seine Rechte aus 18.2 (a) WR erneut erwerben muss.

Soweit der Berufungsführer geltend macht, dass in der Person von zwei Mitgliedern des Schiedsgerichts die Besorgnis der Befangenheit bestehe, erfüllt sein Vortrag die Voraussetzung der Regel 63.4 WR nicht.

Der Berufungsführer hat es in der Verhandlung bereits versäumt, einen Einwand gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nach Regel 63.4 WR zu erheben. Davon abgesehen ergibt sich aus seinem Vortrag nicht, dass die beiden dem Veranstalter angehörenden Mitglieder des Schiedsgerichts ein persönliches Interesse an der Entscheidung gehabt hätten. Allein der Umstand, dass der Protestgegnern Vorsitzender des Veranstalters war, reicht dafür nicht aus.